

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. Jänner 2001 beschlossen:

Änderung des NÖ Bezügegesetzes

Artikel I

Das NÖ Bezügegesetz, LGBl. 0030, wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 5 tritt anstelle des Zitates „§ 77 Abs. 2, 3 und 5 bis 7 DPL 1972“ das Zitat „§ 77 Abs. 2 DPL 1972“.
2. Im § 20 Abs. 1 Z.2 wird die Wortfolge „ein Vierhundertachtzigstel“ ersetzt durch die Wortfolge „ein Dreihundertzwanzigstel“ und wird die Wortfolge „108 Vierhundertachtzigstel“ ersetzt durch die Wortfolge „72 Dreihundertzwanzigstel“.
3. Im § 21 Abs. 1 und im Einleitungshalbsatz des Abs. 3 wird jeweils der Ausdruck „60. Lebensjahres“ ersetzt durch den Ausdruck „738. Lebensmonats“.
4. Im § 21 Abs. 3 Z.1 wird der Ausdruck „55. Lebensjahres“ ersetzt durch den Ausdruck „678. Lebensmonats“.
5. Im § 21 Abs. 3 Z.2 wird der Ausdruck „56. Lebensjahres“ ersetzt durch den Ausdruck „690. Lebensmonats“.
6. Im § 21 Abs. 3 Z.3 wird der Ausdruck „57. Lebensjahres“ ersetzt durch den Ausdruck „702. Lebensmonats“.
7. Im § 21 Abs. 3 Z.4 wird der Ausdruck „58. Lebensjahres“ ersetzt durch den Ausdruck „714. Lebensmonats“.
8. Im § 21 Abs. 3 Z.5 wird der Ausdruck „59. Lebensjahres“ ersetzt durch den Ausdruck „726. Lebensmonats“.

9. § 23 lautet:

„§ 23

- (1) Das Ausmaß des Witwen-(Witwer-)versorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den das Mitglied des NÖ Landtages am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte. Eine allfällige Kürzung nach § 20 Abs. 1 letzter Satz ist zu berücksichtigen.
- (2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten (§ 82 a Abs. 1 und Abs. 2 bis 4 DPL 1972) in Prozent an der Bemessungsgrundlage des verstorbenen Mitglieds des NÖ Landtages errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Hundertsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt. Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung heranzuziehen.
- (3) Der Waisenversorgungsbezug beträgt für eine Halbweise 24 v.H. und für eine Vollweise 36 v.H. des Ruhebezuges des Mitgliedes des NÖ Landtages.“

13. Nach dem § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

- (1) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus
 1. dem eigenen Erwerbseinkommen (§ 94 a Abs. 2 Z. 1 bis 3 DPL 1972),
 2. einer wiederkehrenden Geldleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung,
 3. einer wiederkehrenden Geldleistung auf Grund der im § 82 a Abs. 2 DPL 1972 genannten Vorschriften und
 4. dem Witwen-(Witwer-)versorgungsbezugdes überlebenden Ehegatten das 60fache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG in der im § 82 d DPL 1972 bezeichneten Fassung, so ist – solange diese Voraussetzung zutrifft – der Hundertsatz des Witwen-(Witwer-)versorgungsgenusses so weit zu vermindern, daß die Summe der in Z. 1 bis 4 genannten Einkünfte das 60fache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet. Der so ermittelte Hundertsatz ist nach unten hin mit Null begrenzt.

- (2) Die Verminderung des Witwen-(Witwer-)versorgungsgenusses nach Abs. 1 erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Ändert sich die Höhe der in Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Einkünfte, so ist diese Änderung bereits in dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.
- (3) Wären nach den Abs. 1 und 2 zwei oder mehrere Witwen-(Witwer-)versorgungsbezüge oder solchen Bezügen entsprechende Leistungen zu vermindern, so ist mit der Verminderung immer beim betraglich geringsten Witwen-(Witwer-)versorgungsbezug zu beginnen.“
14. Im § 25 wird nach dem Zitat „81 Abs. 5“ folgendes Zitat eingefügt: „82 c“, wird das Zitat „85 Abs. 2, 4 und 5“ ersetzt durch das Zitat „85 Abs. 2“ und entfällt das Zitat „und 94 a“.
15. Im § 26 wird das Zitat „§ 36 Abs. 2“ ersetzt durch das Zitat „§ 36 Abs. 5“.
16. Im § 29 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 77 Abs. 2, 3 und 5 bis 7 DPL 1972“ das Zitat „§ 77 Abs. 2“.
17. Im § 30 Abs. 2 Z.2 wird die Wortfolge „ein Vierhundertachtzigstel“ ersetzt durch die Wortfolge „ein Dreihundertzwanzigstel“ und wird die Wortfolge „108 Vierhundertachtzigstel“ ersetzt durch die Wortfolge „72 Dreihundertzwanzigstel“.
18. Im § 32 Abs. 1 und im Einleitungshalbsatz des Abs. 3 wird der Ausdruck „60. Lebensjahres“ ersetzt durch den Ausdruck „738. Lebensmonats“.
19. Im § 32 Abs. 3 Z.1 wird der Ausdruck „55. Lebensjahres“ ersetzt durch den Ausdruck „678. Lebensmonats“.
20. Im § 32 Abs. 3 Z.2 wird der Ausdruck „56. Lebensjahres“ ersetzt durch den Ausdruck „690. Lebensmonats“.
21. Im § 32 Abs. 3 Z.3 wird der Ausdruck „57. Lebensjahres“ ersetzt durch den Ausdruck „702. Lebensmonats“.

22. Im § 32 Abs. 3 Z.4 wird der Ausdruck „58. Lebensjahres“ ersetzt durch den Ausdruck „714. Lebensmonats“.

23. Im § 32 Abs. 3 Z.5 wird der Ausdruck „59. Lebensjahres“ ersetzt durch den Ausdruck „726. Lebensmonats“.

24. § 36 lautet:

„§ 36

- (1) Das Ausmaß des Witwen-(Witwer-)versorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den das Mitglied der NÖ Landesregierung am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte. Eine allfällige Kürzung nach § 30 Abs. 2 ist zu berücksichtigen.
- (2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten (§ 82 a Abs. 1 und Abs. 2 bis 4 DPL 1972) in Prozent an der Bemessungsgrundlage des verstorbenen Mitglieds der NÖ Landesregierung errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Hundertsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt. Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung heranzuziehen. § 82 b Abs. 4 DPL 1972 gilt sinngemäß.
- (3) § 23 a ist anzuwenden.
- (4) Der Waiserversorgungsbezug beträgt für eine Halbweise 24 v.H. und für eine Vollweise 36 v.H. des Ruhebezuges des Mitgliedes der NÖ Landesregierung.
- (5) Auf die Versorgungsbezüge der Witwen (Witwer) und der Waisen sind die Bestimmungen des § 31 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der im § 31 vorgesehenen Vergleichsberechnung jener Hundertsatz des Bezuges nach § 28 Abs. 2 zugrunde zu legen ist, der dem Hundertsatz des nach den Absätzen 1 bis 4 bemessenen Versorgungsbezuges entspricht.“

25. Im § 37 Abs. 1 werden nach dem Zitat „81 Abs. 5“ folgende Zitate eingefügt: „82 c“ wird das Zitat „85 Abs. 2, 4 und 5“ ersetzt durch das Zitat „85 Abs. 2“ und entfällt das Zitat „und 94a“.

26. § 54 lautet:

„§ 54

(1) An die Stelle des in § 21 Abs. 1 und des im Einleitungshalbsatz des Abs. 3 und in § 32 Abs. 1 und des im Einleitungshalbsatz des Abs. 3 jeweils angeführten 738. Lebensmonats tritt bei Anfall eines Ruhebezuges in den in der folgenden Tabelle angeführten Zeiträumen der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich Oktober 2001	720.
November 2001 bis Jänner 2002	722.
Februar 2002 bis April 2002	724.
Mai 2002 bis Juli 2002	726.
August 2002 bis Oktober 2002	728.
November 2002 bis Jänner 2003	730.
Februar 2003 bis April 2003	732.
Mai 2003 bis Juli 2003	734.
August 2003 bis Oktober 2003	736.

(2) An die Stelle des in § 21 Abs. 3 Z.1 und in § 32 Abs. 3 Z.1 jeweils angeführten 678. Lebensmonats tritt bei Anfall eines Ruhebezuges in den in der folgenden Tabelle angeführten Zeiträumen der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich Oktober 2001	660.
November 2001 bis Jänner 2002	662.
Februar 2002 bis April 2002	664.
Mai 2002 bis Juli 2002	666.
August 2002 bis Oktober 2002	668.
November 2002 bis Jänner 2003	670.
Februar 2003 bis April 2003	672.
Mai 2003 bis Juli 2003	674.
August 2003 bis Oktober 2003	676.

- (3) An die Stelle des in § 21 Abs. 3 Z. 2 und in § 32 Abs. 3 Z. 2 jeweils angeführten 690. Lebensmonats tritt bei Anfall eines Ruhebezuges in den in der folgenden Tabelle angeführten Zeiträumen der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich Oktober 2001	672.
November 2001 bis Jänner 2002	674.
Februar 2002 bis April 2002	676.
Mai 2002 bis Juli 2002	678.
August 2002 bis Oktober 2002	680.
November 2002 bis Jänner 2003	682.
Februar 2003 bis April 2003	684.
Mai 2003 bis Juli 2003	686.
August 2003 bis Oktober 2003	688.

- (4) An die Stelle des in § 21 Abs. 3 Z. 3 und in § 32 Abs. 3 Z. 3 jeweils angeführten 702. Lebensmonats tritt bei Anfall eines Ruhebezuges in den in der folgenden Tabelle angeführten Zeiträumen der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich Oktober 2001	684.
November 2001 bis Jänner 2002	686.
Februar 2002 bis April 2002	688.
Mai 2002 bis Juli 2002	690.
August 2002 bis Oktober 2002	692.
November 2002 bis Jänner 2003	694.
Februar 2003 bis April 2003	696.
Mai 2003 bis Juli 2003	698.
August 2003 bis Oktober 2003	700.

- (5) An die Stelle des in § 21 Abs. 3 Z. 4 und in § 32 Abs. 3 Z. 4 jeweils angeführten 714. Lebensmonats tritt bei Anfall eines Ruhebezuges in den in der folgenden Tabelle angeführten Zeiträumen der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich Oktober 2001	696.
November 2001 bis Jänner 2002	698.
Februar 2002 bis April 2002	700.

Mai 2002 bis Juli 2002	702.
August 2002 bis Oktober 2002	704.
November 2002 bis Jänner 2003	706.
Februar 2003 bis April 2003	708.
Mai 2003 bis Juli 2003	710.
August 2003 bis Oktober 2003	712.

(6) An die Stelle des in § 21 Abs. 3 Z.5 und in § 32 Abs. 3 Z.5 jeweils angeführten 726. Lebensmonats tritt bei Anfall eines Ruhebezuges in den in der folgenden Tabelle angeführten Zeiträumen der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich Oktober 2001	708.
November 2001 bis Jänner 2002	710.
Februar 2002 bis April 2002	712.
Mai 2002 bis Juli 2002	714.
August 2002 bis Oktober 2002	716.
November 2002 bis Jänner 2003	718.
Februar 2003 bis April 2003	720.
Mai 2003 bis Juli 2003	722.
August 2003 bis Oktober 2003	724.

(7) Artikel XVIII der Anlage B der DPL 1972 in der Fassung der 2. DPL-Novelle 2001 gilt sinngemäß.

27. Nach dem § 54 wird folgender § 55 angefügt:

„§ 55

Artikel XXX der Anlage B der DPL 1972 in der Fassung der DPL-Novelle 2001 ist für das Jahr 2001 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Artikel I Ziffer 1 bis 26 treten am 01. Oktober 2001 in Kraft.